

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten : Gegeben, den 1sten December 1771

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1771?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874870402>

Druck Freier  Zugang



92.

Contributions-
E D U C E ,
wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die Contribution
zu entrichten.

Gegeben, den ersten December 1771.



MK - 4060 · (45) 3.

SP

132323

aus der Sammlung

der Universität Rostock

neuerer Zeitungen und

Zeitungsnachrichten

1771-1772 mit den Schriften



• 2 (28). 2804 - 1111

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

II

III

Geben mittelst respective Entbietung Unsers gnädigen Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchen-Meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und andern Unsern berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unsren Aemtern und Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaassen Wir die, von gedachten Unsren Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darin sesshaften und wohnenden Personen und dazu gehörigen Unterthanen, Hüfener und andern Einwohnern, zu entrichtende dissährige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

V

I. Alle

I.	Rthlr.	fl.
A lle Haupt- und Amtleute, auch Pfand-Träger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie	16	32
Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehenden Ztzen §. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.		
II.		
Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichsthaler ihrer Besoldung = =	1	18
III.		
Die Pensionarien oder deren Wittwen, mit ihren respect. Mann und Kindern	10	20
Die Ucker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brod stehen:		
Der Mann	1	18
Die Frau		32
Deren Kinder sind frey.		
IV.		
Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte	20	40
Ein Glas-Hütten-Gesell	6	12
V.		

V.

	Rthlr.	fl.
Ein Kessel- und Sensen-Träger =	6	12
Die Gesellen der Kessel-Träger =	2	28
Deren Jüngens = =	2	28

VI.

Die Holländer, welche unter und bis 100 Kühe in Pacht haben, für sich	5	10
Für die Frau	1	2
Für jedes Kind	—	24
Wenn sie aber über 100 Kühe in Pen- sion haben, für sich	8	16
Die Frau und Kinder wie oben stehtet.		

VII.

Ein Handwerksmann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Hand- werk, oder, wofern er Handlung und anderes Gewerbe treibt	2	28
Die Frau von selbigen besonders	—	40
Die Gesellen der Handwerksleute	1	2
Die Kinder derselben, welche zum Abendmahl gewesen	—	24
Deren Lehrjungen	—	16

NB.

Wenn einer doppelte Handthierung
hat, stenret er für jede besonders.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Zie- gel- und Kalk- auch Pottasch-Bren- ner, Theer-Schweler, Salpeter-Sie- der,	L	der,
--	---	------

	Rthlr.	pl.
der, Mollen- und Staff-Holz-Hauer, Spon-Reisser, Lementirer, Sager, Teich- und andere Gräber, und der- gleichen	3	6
Deren Frauen jede	—	32
Gesellen der, unter dieser Rubri- cke begriffenen Leute	1	2
Die Jungens	—	16

IX.

Die Korn-Müller, sie seyn Zeit- oder Erb-Pächter, welche unter und bis 100 Rthlr. Pension geben, für ihre Person	3	6
Deren Frauen	1	2
Deren Kinder so zum Abendmahl gewesen	—	24
Mühlenbursche	1	2
Wenn aber die Müller über 100 Rthlr. Pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person	5	10
Geben die Müller etwa Pacht- Korn so soll dieses nach Landüblicher Taxa zu Gelde geschlagen werden.		

X.

Die Papiermacher geben ohn Un- terscheid	4	8
---	---	---

XI.

Die Walk = Graupen = Grütz- Stampf- und Schneide-Müller:		
Der Mann	3	6
Die Frau	—	40
Kinder, so zum Abendmahl ge- wesen	—	24
Gesellen	—	32

NB.

NB.

Rthlc.

fl.

Haben diese Müller mehr als eine Mühle, so bezahlen sie die Contribution für jede besonders.

XII.

Die Fischer	=	=	=	3	6
Deren Frauen	=	=	=	—	32
Die Knechte	=	=	=	1	2

XIII.

Unlangend die Wedemen, und die darinn befindliche Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebracht, frey segn: Die Einlieger aber auf den Wedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuern nach dem Edict.

Die Vächter der Priester, und Pfarr-Acker für sich	=	=	2	4
Deren Frauen	=	=	—	32
Kinder	=	=	1	2

XIV.

Die Einlieger, Droscher, Häcker, Acker-Voigte, Tagelöhner, Hirten, Schäfer-Knechten mit den Frauen -

Hat aber einer von diesen vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger davor besonders steuern.

NB.

Wenn die Häcker auf halben Deputat unter solchem Vächter stehen, der die Steuer behandelt hat, geben sie nur

XV.

XV.

Alle Knechte auf dem Lande, sie
dienen in Unsern Domainen, wo sie
wollen, ohne Unterscheid, es seyn
fremde oder dienende Kinder, ledige
oder verehligte

Rthlr. pl.

I 2

Deren Frauen ohne Unterscheid =
Alle Wittwen dieser und vorherge-
hender Rubricke =

— 24

— 24

XVI.

Jungen und Mägde, sie seyn
fremde oder dienende Kinder, wenn sie
zum Abendmahl gewesen

— 12

XVII.

Ledige Mannspersonen, die noch
dienen können, aber nicht wollen =

4 8

XVIII.

Ledige Weibspersonen, von glei-
cher Gattung =

2 4

XIX.

Die Pensionarii, Glas-Meister,
Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger,
Handwerker, Einlieger, und andere
freye, auch Alten-Theils und übrige,
nach diesem Edict, außer den Hu-
fen wohnende Leute für ihr Vieh,
so das Edict ergreift, als:

Für ein Pferd, oder Haupt-Kind-
Vieh, welches ein Jahr alt und
darüber =

12

Für ein Mast- oder Fasel-Schwein

4

Für

	Rthlr.	fl.
Für eine Siege, ohne Unterscheid -	-	24
Für ein Schaf, Hammel oder Lamm ohne Unterscheid	-	4
Für einen Stock, Hammel	-	6
XX.		
Für eine Grüt-Querre, im Fall dergleichen in Unsern Domänen auf dem Lande noch anzutreffen	10	20
XXI.		
Für eine Branntweins-Blase eine Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden seyn sollte -	16	32
XXII.		
Die Bau-Leute; und zwar:		
Ein Voll-Hufener	10	32
Ein Halb-Hufener	5	16
Ein Lossate	2	32



Befehlen demmoch allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie und jeder besonders, die hiemittelst verkündigte Contribution, und zwar sowohl die Hufsen- als die Neben- Steuer in gutem Mecklenburgischen Courant, oder in R. Zwdritt. zu 30 und 15 fl. an Unsere Beamte, innerhalb drey Wochen nach der Publication dieses Unsers Edicts, abliesern, Unsere zur Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amts-Bediente aber selbige, alsofort nach der Einhebung, an Unsern Zahlcommissarium Schröder, bey

bei Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu verhängender Execution, gegen desselben Quitting einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens innerhalb sechs Wochen in duplo an Unsere Herzogl. Cammer einzenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine ge-
naue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden soll-
te, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der
auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vor-
schrift nicht abgegeben, oder beygetrieben, ohne alle
Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht
nicht beobachtet, das Triplum alsofort executive bey-
treiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch
den Druck zu jedermann's Wissenschaft zu bringen be-
fohlen.

Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den ersten
December 1771.

Friederich, H. i. M.

